

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinheuterode

Die Gemeinde Steinheuterode erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinheuterode vom 6. August 2007 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode am 19. Juni 2007 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 *Gebührenerhebung*

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinheuterode in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 *Gebührensschuldner*

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinheuterode vom 4. Januar 1994 sowie Änderung vom 2. November 2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinheuterode, 6. August 2007

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	<i>Nutzung, Benutzung/Leistung</i>	<i>Gebühr EUR</i>
1.0	<i>Nutzung der Trauerhalle</i>	
1.1.	für die Aufbewahrung einer Leiche	26,00
1.2.	für die Aufbewahrung einer Urne	10,00
2.0	<i>Bestattungsgebühr</i> (Erdaushub, Verfüllen, Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes)	
2.1.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.1.1.	je Urne im Reihengrab	50,00
2.1.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) - (6) Friedhofssatzung	40,00
2.1.3.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	40,00
3.0	<i>Nutzungsgebühr</i> (Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht)	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
3.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	25,00
3.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	40,00
3.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
3.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	35,00
3.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) – (6) Friedhofssatzung	10,00
3.2.3.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	20,00
4.0	<i>Nutzungsgebühr – Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrabstätte</i> (Doppelgräber)	
4.1.	<i>Doppelgrab/Erdbestattung</i> Für die Nutzungszeit gemäß § 14 (2) der Friedhofssatzung (40 Jahre)	100,00
4.2.	Für die Verlängerung der in § 14 (3) der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungsrechtszeiten (30 Jahre)	60,00
4.3.	Die Gebühren nach der Ziffer 4.2. ermäßigen sich bei einer Verlängerung auf die Dauer von 20 Jahren auf 2/3, bei einer Verlängerung der Dauer von bis zu 10 Jahren auf 1/3.	

5.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie, ...)	
	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	10,00
	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	10,00
	je Doppelgrabstätte	20,00
	je Urnenreihengrabstätte	10,00
6.0	Grabräumungen Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23)	
	<i>Erdbestattungen</i> Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
6.1.		
6.1.1.	Wahlgrabstätte, 2-stellig	400,00
6.1.2.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	200,00
6.1.3.	Reihengrabstätte, ab vollendetem 10. Lebensjahr	300,00
6.2.	<i>Urnengrabstätten</i> Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
	6.2.1.	Urnenreihengrabstätte
7.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag (in Prozent) der Gebühr nach 1., 2. und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

Steinheuterode, 6. August 2007

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)